

032. Sitzung des 5. Sächsischen Landtages, 23.03.2011

Rede von MdL Klaus Bartl innerhalb der Aktuellen Debatte auf Antrag der Fraktionen CDU und FDP zum Thema: „Friedliches Gedenken in Dresden ermöglichen – Null-Toleranz gegenüber rechten und linken Gewalttätern“

Auszug Protokollmitschrift

Herr Präsident!

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Ich will betonen, dass ich es als sehr wohltuend empfunden habe, wie Herr Bandmann in die Debatte gegangen ist. Zu diesen drei Thesen - Freiheit verteidigen, Rechtsstaat schützen, keine Gewalt - haben wir überhaupt keine Differenz. Sie haben dann gesagt, dass der Rechtsstaat trotz allem Meinungen aushalten muss, die unbequem sind. Das Problem beginnt dabei, dass der übergroße Teil der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, dieser Rechtsgemeinschaft, der Überzeugung ist, dass es höchst problematisch ist, dass Nazis gerade an so einem Tag, der an das menschliche Leid, an die Konsequenzen von Krieg und Faschismus erinnern soll, aufmarschieren können.

(Widerspruch des Abg. Andreas Storr, NPD)

Das Problem ist, dass sie an diesem Tag Missbrauch betreiben.

(Widerspruch des Abg. Jürgen Gansel, NPD)

Dass sie an diesem Tag Missbrauch betreiben, will ein übergroßer Teil der Bevölkerung nicht hinnehmen, nicht in Dresden, nicht in Chemnitz, nicht in Leipzig und nirgendwo anders. Sie gehen ganz bewusst an diesem Tag dort hin.

(Beifall bei den LINKEN)

Meiner Auffassung nach ist auch der Staatsminister des Innern im Recht, wenn er ein Problem aufwirft. Der Disput mit dem Staatsminister der Justiz und dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes muss ausgetragen werden. Ich bin sehr froh, dass das im Rahmen eines Symposiums oder Ähnlichem geschieht. Es gibt ja durchaus eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, das sogenannte Wunsiedel-Urteil, Beschluss vom 04.11.2009, wo gesagt ist, dass angesichts des Schreckens und des Unrechts, das die nationalsozialistische Herrschaft verursacht hat, Artikel 5 Abs. 1 und 2 Grundgesetz für Bestimmungen, die der propagandistischen Guttheißung der historischen nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft Grenzen setzen, sogar eine Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts rechtfertigt. Das Verfassungsgericht hat gesagt: Wenn die betreffende Versammlung eigens dazu genutzt werden soll, um die Verbrechen des Faschismus und der Nazis gutzuheißen, zu rechtfertigen und zu relativieren, dann kann das ein Grund für das Verbot der Versammlung sein. Wir haben das Problem, dass dieser Aspekt beim Ansatz der Versammlungsbehörde in Dresden und bei der Abwägung der Grundrechte, die bei der Versammlungsfreiheit zu beachten sind, nicht hinreichend Berücksichtigung finden.

Es gibt nirgendwo im Versammlungsgesetz, auch in keinem der Kommentare, den Begriff des Trennungsgebotes. Sehen Sie sich den neuesten Kommentar von Kniesel Dietel usw. zum Ver-

sammlungsgesetz an. Der Begriff Trennungsgebot kommt nicht vor. Es gibt das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit. Es gibt das Grundrecht, einer angemeldeten Versammlung mit Protest in friedlicher Weise entgegenzutreten. Letzten Endes müssen wir es in den Griff bekommen, wenn Menschen in diesem Raum, in dieser Stadt, in diesem Land sich daran stoßen, dass Nazis an diesem Tag aufmarschieren, dass diese Gegenproteste in Sicht- und Hörweite friedlich bleiben. Bei diesem Problem gebe ich meinethalben den Antragstellern recht, dass man darüber reden muss. Dafür müssen wir Lösungen finden. Die finden wir nicht, indem wir uns über die "Junge Freiheit", Kollege Zastrow, mit dem Satz begegnen: "Es gibt keinen guten und keinen schlechten Extremismus und keine guten und keine schlechten Diktaturen". Das war Ihre Presseerklärung, auf die die "Junge Freiheit" reagierte. Wer das sagt, Kollege Zastrow, ist trotzdem relativ weit bei der Leugnung der Singularität des Holocaust.

(Holger Zastrow, FDP: Vorsicht, Herr Bart!!)

Der ist nah dran.

(Holger Zastrow, FDP: Vorsicht, Herr Bart!!)

- Aber hallo! Dieses Zitat gehört nicht hier hinein.

Es tut mir fast schon leid, dass ich diesen Satz jetzt gesagt habe. Die Zuspitzung, die Sie suchen, Herr Kollege Zastrow, bewirkt das Gegenteil. Es passt nicht zum Format des Fraktionsvorsitzenden in so einer Debatte und hilft nicht, Truppenteile dieser Art und von dieser Sorte in Zukunft von Dresden, von Sachsen und von der Bundesrepublik Deutschland fernzuhalten.

(Beifall bei den LINKEN)

Kurzintervention:

Erstens. Definitiv ist das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit eines der höchsten Rechtsgüter, das die Bundesrepublik Deutschland hat. Es schützt selbstverständlich auch die Auftritte von Minderheiten. Es lässt auch zu, dass Menschen, die neonazistische Auffassungen haben, Versammlungen anmelden können. Es lässt auch zu, dass Menschen, die diese Auffassung haben, die im Grunde genommen den Kernbereich der Würde des Menschen als Grundrecht in Artikel 1 verletzt, aufmarschieren dürfen. Es gibt aber auch Grenzen, zum Beispiel wenn sie die Verbrechen des Faschismus und die Konsequenzen des Leids, das der Zweite Weltkrieg über die Menschen gebracht hat, verniedlichen und dazu das Versammlungsrecht nutzen. Dazu hat sich das Verfassungsgericht geäußert.

Zweitens. Ich habe überhaupt kein Problem damit - das möchte ich ausdrücklich sagen -, dass wir mit allem Nachdruck zurückweisen, dass irgendeine gewaltsame Handlung an diesem Tag gutzuheißend ist. Sie desavouiert das, was eigentlich die friedlichen Gegendemonstranten wollten, alle durch die Bank. Da waren sicher auch welche mit CDU- oder FDP-Parteibuch dabei. Das desavouiert es. Das will niemand und das muss verhindert werden. Davon müssen wir uns distanzieren, das ist überhaupt keine Frage. Die Frage ist letzten Endes nur, ob das der Polizei aufgenötigte Herangehen an einem solchen Tag das überhaupt ermöglicht. Dieses vorgegebene Trennungsgebot links und rechts der Eibe war eben nicht durchsetzbar und bringt eine Eigendynamik mit sich, hinter der sich Gewalttäter verbergen können. Mit diesem Problem müssen wir umgehen.

(Beifall bei den LINKEN)